

Notifikation

(Art. 36 Bst. a des BG vom 20. Dez. 1968 über das Verwaltungsverfahren; VwVG, SR 172.021).

Hohl Transport GmbH, Pfarrweg 8/7, A-6890 Lustenau, ohne Zustelldomizil in der Schweiz.

Die Oberzolldirektion hat verfügt:

1. Hohl Transport GmbH, Pfarrweg 8/7, A-6890 Lustenau wird für die von der Hohl AG, Industriestrasse 10, CH-9464 Rüthi eingesetzten Anhänger mit den Kennzeichen DO-355D und DO-329CK solidarisch haftbar erklärt.
2. Die anteilmässige LSVA beträgt 9151.05 Franken. Dieser Betrag ist innerhalb von 30 Tagen auf das Konto 30-704-6 der Oberzolldirektion einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Schreiben ist eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und kann innert 30 Tagen seit Erhalt mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, angefochten werden. Gemäss Artikel 44 und 50 VwVG hat eine Beschwerdeschrift die Begehren, deren Begründung und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung, das Zustellcouvert und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Die Beschwerdefrist steht still (Art. 22a VwVG):

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

11. Dezember 2012

Eidgenössische Zollverwaltung:

Oberzolldirektion
Sektion LSVA 2